

II- 1655 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



## XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.586-9b/71-62 der Abgeordnete Dr. Johanna Bayer und Genossen

betreffend Strafaufschub für Mütter, Strafvollzugsgesetz

Präsidialer Antrag des Abgeordneten Dr. Johanna Bayer und Genossen

An den Bundesminister für Justiz und die Abgeordneten des Nationalrates

betreffend Strafaufschub für Mütter, Strafvollzugsgesetz

Herrn Präsidenten des Nationalrates

betreffend Strafaufschub für Mütter, Strafvollzugsgesetz

705/AB.

zu 843/J.

Präs. am 7. Aug. 1971

zur Z. 843/J-NR/1971.

Die mir am 19. Juli 1971 übermittelte schrift-

liche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing.

Dr. Johanna Bayer und Genossen, Z. 843/J-NR/1971,

betreffend Strafaufschub für Mütter, beehre ich mich, wie

folgt zu beantworten:

Mit dem am 1. Jänner 1970 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz ist der Strafvollzug in Österreich erstmals umfassend geregelt worden. Der Gesetzgeber hat mit diesem umfangreichen Gesetzeswerk also Neuland betreten und es war deshalb von Anfang an klar, daß erst nach einiger Erprobung der neuen Bestimmungen festgestellt werden kann, ob das neue Gesetz in allen Bestimmungen voll entspricht oder ob einige Bestimmungen geändert werden sollten. Ich hieße es daher nicht für tunlich, zunächst nur eine Novelle zum Strafvollzugsgesetz vorzuschlagen, die sich auf die Änderung einiger weniger Worte im § 5 Abs. 2 StVG., der den "Strafaufschub für Mütter" behandelt hat, beschränkt, wo es doch ziemlich sicher schien, daß in absehbarer Zeit auch einige andere Bestimmungen des Gesetzes novelliert werden sollten. Ein Zuwarten mit

der Änderung des § 5 Abs. 2 StVG war umso leichter zu vertreten, als die Frauenkriminalität in Österreich erfreulich gering ist und daher nicht sehr oft ein Strafvollzug an werdenden Müttern oder Frauen in Betracht kommt, die erst vor einiger Zeit entbunden haben.

Da nunmehr genügend Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz gesammelt sind, wird derzeit im Bundesministerium für Justiz der Entwurf einer Novelle zum Strafvollzugsgesetz ausgearbeitet, die neben einigen anderen Gesetzesvorschlägen auch eine Änderung des § 5 Abs. 2 StVG im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 enthält. Diese Novelle werde ich noch im Herbst 1971 dem Ministerrat mit dem Antrag übermitteilen, sie dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

29. Juli 1971